

7. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 u. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H 1996 S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVO fF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 131) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.09.2020 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 4 Abs. 5 Buchst. e) wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendwartin/Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Boostedt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 47,00 Euro.

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Boostedt, den 15. September 2020

- Bürgermeister -